

GZ.III/2-2043/1n-1967

Betrifft: Gemeinde Strasshof/Ndb.,
"Stolze Föhre", Erklärung zum
Naturdenkmal

Wien, am 6.3.1968

In Rechtskraft erwachsen
am 13.3.1968.

Wien, am 17. April 1968
NÖ.Landesregierung:

E.A.
[Handwritten signature]

B e s c h e i d

wirkl. Hofrat

Die auf der Parzelle Nr.10/4, KG.Strasserfeld, stehende Schwarzföhre (Pinus nigra) eingetragen im Kappenblatt 3, Verzeichnis III, öffentliches Gut (Weg, Park), wird auf Grund der Bestimmungen des § 2 Abs.1 des Naturschutzgesetzes vom 17.Mai 1951, LGBl.Nr.40/1952, zum Naturdenkmal erklärt.

B e g r ü n d u n g

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Strasshof/Ndb. hat in seiner Sitzung vom 12.7.1966 den Beschluß gefaßt, einen Antrag auf Unterschutzstellung dieses Naturgebildes nach dem Naturschutzgesetz zu stellen.

Lt. eingeholtem fachlichen Gutachten ist das in Frage stehende Naturgebilde wegen seines besonderen Gepräges, das es dem Landschaftsbild verleiht, erhaltungswürdig. Die Voraussetzungen für eine Erklärung zum Naturdenkmal nach der obzitierten Gesetzesbestimmung sind somit gegeben.

Gemäß § 4 leg.cit.ist jede Veränderung oder Vernichtung eines Naturdenkmales - außer bei Gefahr im Verzuge - nur mit vorheriger Genehmigung der Landesregierung zulässig. Der zur Verfügung über das Naturdenkmal Berechtigte hat für die Erhaltung desselben zu sorgen und jede bekanntgewordene Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich bekanntzugeben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung nicht zulässig.

Ergeht gleichlautend an:

1. die Marktgemeinde 2231 Strashof/Ndb.

zur Kenntnis an:

2. die Bezirkshauptmannschaft 2230 Gänserndorf. Nach Rechtskraft des Bescheides ergehen weitere Weisungen.

NÖ. Landesregierung:
I. A.
Dr. Herrmann
Wirkl. Hofrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

